

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
der
Evangelischen Hochschule Darmstadt
für den fünfsemestrigen berufsbegleitenden
Studiengang
Master of Arts in Nonprofit Management
In der Fassung vom 25.06.2012,
zuletzt geändert am 26.04.2021

Der Rat der Evangelischen Hochschule Darmstadt hat gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 1 der Ordnung für die Selbstverwaltung der Evangelischen Hochschule Darmstadt vom 16.05.2000 unter Bezug auf § 102 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) für den Studiengang „Master of Arts“ in der Fachrichtung Nonprofit Management die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen (geändert durch Beschlüsse des Fachbereichsrats, Zustimmung des Rates/Senats und Genehmigung durch das Kuratorium der EHD vom 25.06.2012, 03.07.2018, 02.07.2019 sowie 12.07.2021).

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Abschnitt: Allgemeines	4
§ 1 Studienziele	4
§ 2 Zulassung	4
§ 2a Eignungsprüfung.....	5
§ 3 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	7
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums.....	7
§ 5 Module und ECTS.....	8
§ 6 Veranstaltungsformen.....	9
§ 7 Studienabschluss.....	9
2. Abschnitt: Prüfungsleistungen und Prüfungsmodalitäten	9
§ 8 Prüfungsamt.....	9
§ 9 Prüfungsausschuss.....	10
§ 10 Prüfungsbefugnis	11
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen.....	12
§ 12 Modulprüfungen	12
§ 13 Anmeldung zu und Abmeldungen von den Modulprüfungen.....	13
§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen	13
§ 15 Master-Thesis	14
§ 16 Bestehen/Nichtbestehen der Master-Thesis.....	15
§ 17 Nachteilsausgleich	16
§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung von Prüfungen	16
§ 19 Nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit von Prüfungen	16
§ 20 Gesamtnote	17
§ 21 Zeugnis und Urkunde.....	17
§ 22 Einsicht in Prüfungsakten	17
3. Abschnitt: Übergangsregelung und Inkrafttreten	17
§ 23 Übergangsregelung	17
§ 24 Inkrafttreten.....	18
4. Abschnitt: Module	19
Anlage 1: Studienverlaufsplan	19
Anlage 2: Kurzbeschreibung der Module.....	19
Anlage 3: Zeugnis Master of Arts.....	19
Anlage 4: Urkunde Master of Arts.....	19
Anlage 5: Diploma Supplement	19

Präambel

Vor dem Hintergrund eines ganzheitlichen, ethisch begründeten Menschenbildes sollen im Masterstudiengang „Nonprofit-Management“ Kenntnisse vermittelt werden, die die Studentinnen und Studenten befähigen, in nicht primär gewinnorientierten Organisationen (Nonprofit-Organisationen) eine verantwortliche Leitungsfunktion zu übernehmen. Unter Nonprofit-Organisationen werden hier Organisationen verstanden, welche soziale, kirchliche, kulturelle, politische, gesundheitliche oder Bildungs-Aufgaben übernehmen und damit im weiteren Sinne für die Gesellschaft tätig sind. Die Qualifizierung erfolgt durch ein sowohl fachwissenschaftliches als auch gesellschaftsorientiertes Studium, dem die Würde des Menschen als zentrales Leitbild zugrunde liegt.

Eine wichtige Aufgabe von Führung und Leitung ist die Ausrichtung der Organisation an ihren eigenen Zielen und den Erwartungen ihrer wichtigsten Anspruchsgruppen (Stakeholder), dies in einer sich immer schneller wandelnden Umwelt. Dabei spielen veränderte Lebensmodelle und Lebenslagen, juristische und ökonomische Rahmenbedingungen sowie die rasante technische Entwicklung eine große Rolle und haben in den letzten Jahrzehnten zu einer Zunahme der Komplexität von Führungshandeln beigetragen. Mit dem Masterstudiengang „Nonprofit-Management“ werden Fach- und Führungskräfte befähigt, in ihrem Führungshandeln diese zunehmenden Komplexitäten aufzunehmen und zu berücksichtigen. Insbesondere wird die eigene Praxis in den Blick genommen. Dazu werden die Studierenden mit fundierter wissenschaftlicher Fach- und Methodenkompetenz ausgestattet, und sie erwerben gleichzeitig durch kontinuierliches Training eine hohe Kompetenz zur Selbstreflexion ihres Führungshandelns.

Dabei wird unter der Maßgabe eines ethisch fundierten Menschenbildes besonderer Wert auf die Berücksichtigung von Vielfalt und den konstruktiven Umgang mit Verschiedenheit, (z.B. Ethnizität, Geschlecht, Alter, körperliche Unversehrtheit/Behinderung, Religion, Kultur, Lebensstil, Erziehung, Ausbildung) gelegt. Unterschiede können – auch in Organisationen – zu Diskriminierungen führen; sie bieten aber auch die Chance, Vielfalt zu erkennen, anzuerkennen und zu nutzen. Gelebte und genutzte Vielfalt bereichert das Lernen und fördert Entwicklungen, von denen Organisationen profitieren können. Dies ist insbesondere in einer Zeit wichtig, in der sich die Rahmenbedingungen für Führung und Leitung von Organisationen ständig verändern; diese Veränderungen entstehen durch geforderte Flexibilität und Mobilität, gesellschaftlichen Wandel, Entgrenzung von Arbeitsverhältnissen, den sich stetig verändernden Arbeitsmarkt und die zunehmenden Auseinandersetzungen um Ressourcen, durch die Forderungen nach erhöhter Qualität und Effizienz der Leistungserbringung einerseits und der Forderung nach Verwirklichung des Sozialstaatsprinzips andererseits.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Studienziele

Der Masterstudiengang „Nonprofit-Management“ verfolgt primär das Ziel, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Pädagoginnen/Pädagogen, Soziologinnen/Soziologen, Religionspädagoginnen/Religionspädagogen, Theologinnen/Theologen, Betriebswirtschaftlerinnen/Betriebswirtschaftler, Psychologinnen/Psychologen sowie Menschen mit Abschlüssen anderer einschlägiger Wissenschaftsdisziplinen für und in Leitungsfunktionen im Management von Nonprofit-Organisationen zu qualifizieren.

Dazu gehört:

- a. die Fähigkeit, Phänomene und Probleme der Führung/Leitung von Organisationen ganzheitlich und in ihrer Vernetzung zu analysieren,
- b. das Beherrschen des notwendigen betriebswirtschaftlichen Instrumentariums sowie der erforderlichen juristischen Kenntnisse,
- c. die Einübung in prozessorientiertes Denken und Handeln, das methodische Lernen, die Theorieaneignung wie auch die Anleitung zur Selbstreflexion (Darmstädter Management Modell = Persönlichkeitsentwicklung, Praxis- Reflexion, Theorie-Analyse),
- d. Lösungen zu konzipieren und in Kooperation mit den Mitarbeitenden zu modifizieren und umzusetzen. Dies bedarf der Entwicklung von organisatorischen Rahmenbedingungen, unter denen Dienstleistungen effektiv und professionell erbracht und Prozesse der Organisationsentwicklung initiiert und verantwortlich gestaltet werden können,
- e. der selbstverständliche Umgang mit Differenz und Vielfalt ebenso wie die Einbeziehung von geschlechterdemokratischen und interkulturellen Formen von Leitung und Management. Speziell bei diesen Führungsaufgaben hat die selbstreflexive Kompetenz einen hohen Stellenwert,
- f. die Befähigung der Studentinnen und Studenten, selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen sowie
- g. die Fähigkeit des persönlichen Ausdrucks im Rahmen von Führungsaufgaben in unterschiedlichsten Kontexten.

§ 2 Zulassung

- (1) Zum Masterstudium wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Studienplätze durch Entscheid des Zulassungsausschusses zugelassen, wer
 - a. die Voraussetzungen der Einschreibesatzung für Aufbaustudiengänge der Evangelischen Hochschule Darmstadt erfüllt;
 - b. ein Hochschulstudium erfolgreich absolviert hat;
 - c. eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit nach dem ersten Hochschulabschluss ausgeübt hat (über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss);
 - d. eine leitende oder koordinierende Position oder eine stellvertretende leitende Position in einer Organisation inne hat oder sich für eine leitende, oder koordinierende Position qualifizieren will, sowie innerhalb einer Organisation Prozesse verantwortlich gestaltet;

- e. berufstätig im Umfang von mindestens 30% - 50% einer Vollzeitstelle in einem einschlägigen Berufsfeld ist und ihre/seine Absicht erklärt, weiterhin berufstätig zu sein oder eine Teilzeitbeschäftigung von mindestens zehn Stunden aus familiären und / oder biographischen und / oder migrationsbezogenen Gründen nachweist. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss.
- (2) Sind die Voraussetzungen aus Absatz 1 Nr. b und c nicht erfüllt, kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Studienplätze durch Entscheid des Zulassungsausschusses außerdem zugelassen werden, wer das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß § 2a nachweisen kann.

§ 2a Eignungsprüfung

- (1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig sind. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen.
- (2) Zur Eignungsprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die
- a. über eine Fachhochschulreife oder Hochschulreife verfügen und eine danach erbrachte, mindestens sechsjährige einschlägige Berufserfahrung (analog zu § 2 Absatz 1 Nr. e), die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Studiengang Nonprofit-Management aufweist, nachweisen können oder
 - b. eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis (Gesamtnotendurchschnitt aus der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule von mindestens 2,5) absolviert haben und den Nachweis über eine danach erbrachte, mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit, wovon mindestens drei Jahre hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Studiengang Nonprofit-Management aufweisen, einbringen können oder
 - c. eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben und den Nachweis über eine danach erbrachte mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit, die inhaltlich hinreichende Zusammenhänge mit dem Studiengang Nonprofit-Management aufweist, einbringen können.
- (3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag an die Studiengangsleitung innerhalb der vom jeweiligen Studiengang festgelegten Bewerbungsfrist. Dem Antrag sind nachstehende Anlagen beizufügen, die die Eignung und Befähigung zum Studium belegen:
1. Motivationsschreiben zur Begründung des Studienwunsches,
 2. tabellarischer Lebenslauf,
 3. Schulzeugnisse,
 4. Zeugnisse über die Berufsausbildung und berufliche Weiterqualifikationen ggf. inkl. entsprechender Nachweise über Prüfungsleistungen,
 5. Nachweis der jeweiligen Arbeitgeber über Art und Dauer der Berufstätigkeit.

In dem Motivationsschreiben gemäß Ziff.1 sollen die Bewerberinnen und Bewerber ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen.

- (4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn
1. die Unterlagen nach Absatz 3 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
 2. die Berufstätigkeit keine hinreichenden inhaltlichen Zusammenhänge zum gewählten Studiengang aufweist oder
 3. die Dauer der Berufstätigkeit gemäß Abs. 2 a - c. bis zum Studienbeginn unterschritten wird.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich von der Studiengangsleitung mitgeteilt. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (5) Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Leistungsfeststellung in Form einer Hausarbeit im Umfang von maximal 10 Seiten, der eine vierwöchige, zusammenhängende netzbasierte Lehr-Lern-Veranstaltung vorausgeht, die erfolgreich absolviert worden sein muss. Ziel der Leistungsüberprüfung ist insbesondere die Feststellung der theoretischen und methodischen Kenntnisse zum wissenschaftlichen Arbeiten und die fachliche Eignung der Bewerberinnen und der Bewerber. Dies umfasst insbesondere:

- die Kenntnis von wissenschaftstheoretischen Positionen,
- die Kenntnis der unterschiedlichen Forschungsmethoden,
- die Kenntnis der formalen Regeln wissenschaftlichen Arbeitens und
- die reflektierte Auseinandersetzung mit aktuellen Themen aus dem Studiengebiet.

Die Eignungsprüfung findet in einem von der Studiengangsleitung bekannt gegebenen Durchführungszeitraum statt.

- (6) Die Eignungsprüfung wird von zwei durch den Prüfungsausschuss benannten Prüferinnen mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Das Ergebnis der Prüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich durch die Studiengangsleitung mitgeteilt. Die Mitteilung wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (7) Die Feststellung der Eignung zur Aufnahme des Masterstudiengangs Nonprofit-Management berechtigt zum Studienbeginn in den unmittelbar darauffolgenden zwei Bewerbungszyklen.
- (8) Im Rahmen der Weiterbildung können zuvor im gleichen Studiengang erbrachte Studienleistungen nach erfolgreichem Bestehen der Eignungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vollumfänglich anerkannt werden.
- (9) Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung muss die Eignungsprüfung vollständig wiederholt werden. Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Satzung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

§ 3 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungsnachweise aus modularisierten und nicht modularisierten Studiengängen, die an einer Hochschule in Deutschland oder an einer anerkannten Hochschule im Ausland erlangt wurden, werden entsprechend der Lissabon-Konvention anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede insbesondere hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen zu den Leistungen bestehen, die sie ersetzen sollen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Kann die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede gegenüber den geforderten Kompetenzen unter Berücksichtigung von Modulzielen und Modulinhalt feststellen und begründen, sind die Module und Leistungsnachweise anzuerkennen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Auch nachgewiesene Kompetenzen, die außerhalb einer Hochschule erworben wurden, können auf Antrag angerechnet werden, sofern sie nach Niveau und Inhalt gleichwertig mit der zu ersetzenden Leistung sind.
- (4) Liegt ein berufsqualifizierender Abschluss von einer ausländischen Hochschule vor, müssen bei der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, die Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenzen der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise berücksichtigt werden.
- (5) Im Falle von Studierenden ausländischer Hochschulen, die einen Teil ihres Studiums an der Evangelischen Hochschule Darmstadt absolvieren, ist ein mit der oder dem Studierenden abgeschlossener Studienvertrag ("learning agreement") zu beachten.
- (6) Absatz 1 findet auch bei einem Studiengangwechsel innerhalb der EHD Anwendung.
- (7) Als Voraussetzung für die Anerkennung oder Anrechnung kann eine ergänzende Prüfung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind und daher nur eine teilweise Anerkennung oder Anrechnung möglich ist oder wenn für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von Credit-Punkten vergeben wurde, als im Studiengang an der EHD anzurechnen ist. Hierüber entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (8) Bei einem Studienfach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anerkennung/Anrechnung die Einstufung in ein Fachsemester des Studiengangs an der EHD.
- (9) Die Anerkennung erfolgt im Einzelfall durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anerkennung und Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss.
- (10) Das Nähere regelt die Anerkennungssatzung der EHD in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Nonprofit Management führt zum Studienabschluss "Master of Arts in der Fachrichtung Nonprofit-Management".
- (2) Das Studium baut auf einem Hochschulabschluss auf.

- (3) Das Studium ist in berufsbegleitender Form organisiert.
- (4) Die Regelstudienzeit des postgraduierenden Masterstudiums umfasst fünf Semester einschließlich der Master-Thesis. Es entspricht einem viersemestrigen Vollzeitstudium. Eine Verlängerung über acht Semester hinaus bedarf der Genehmigung durch die Leitung des Prüfungsamtes. Urlaubssemester (maximal vier Semester) bleiben ohne Anrechnung.
- (5) Das Masterstudium beinhaltet insgesamt neun Module (geschlossene Lehr- und Studieneinheiten), denen ECTS-Punkte zugeordnet sind (siehe § 5).

§ 5 Module und ECTS

- (1) Der Master-Studiengang besteht aus Modulen. Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) dargestellt.
- (2) Der zeitliche Arbeitsumfang des Master-Studiums beträgt insgesamt 120 ECTS-Punkte. Ein Punkt entspricht 30 Studienarbeitsstunden. Hierin enthalten sind: Die Anwesenheit in Veranstaltungen, die regelmäßige Vor- und Nachbereitungszeit der Lehrveranstaltungen, die Erarbeitung von Fernlehr- und E-Learning-Einheiten, die Supervisionszeiten für die Fallarbeit und die Praxis-Reflexion sowie die Vorbereitung und Erbringung der Prüfungsleistungen.
- (3) Den neun Modulen des Masterstudiengangs sind folgende ECTS-Punkte zugeordnet:

Modul	Inhalt	Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte
1	Einführung in das Studium	15-minütige Präsentation mit 4-6 Seiten Handout	11
2	Rechtliche Grundlagen	Klausur (90 Minuten)	13
3	Grundlagen des Nonprofit-Managements	Hausarbeit (15 -20 Seiten)	13
4	Management externer Stakeholder	Klausur (90 Minuten)	15
5	Management interner Stakeholder	Hausarbeit (15-20 Seiten)	10
6	Praxis des Stakeholdermanagements	Auswertungsbericht Praxisphase (15-25 Seiten); Alternativ: Planspiel mit Auswertung	15
7	Forschung	Präsentation eines Forschungsdesigns (30 Minuten)	10
8	Leadership Skills	45-minütige Präsentation mit Handout (4-6 Seiten) im Seminar „Sozialunternehmerisches Handeln“	13
9	Masterthesis	Masterthesis (60-80 Seiten). Voraussetzung: Mindestens fünf Module der Module 1 bis 8	20
	Gesamtsumme		120

- (4) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung sowie das jeweilige Semester-Lehrangebot definieren die Lehrveranstaltungen pro Modul und stellen sicher, dass die Module in der Regelstudienzeit absolviert werden können.

§ 6 Veranstaltungsformen

- (1) Um einen durchgehenden Theorie-Praxis-Bezug zu gewährleisten, knüpfen die Module an der konkreten Praxis und den Erfahrungen der Studentinnen und Studenten in und mit Organisationen an.
- (2) Die Studentinnen und Studenten sollen erkennen, wie Beiträge zur Führung und Leitung von Organisationen und zum Management von Nonprofit-Organisationen aus verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen zusammenwirken. Multiperspektivität und Interdisziplinarität sind didaktische Prinzipien.
- (3) Selbstständiges Lernen und wissenschaftliches Selbststudium, forschendes Lernen sowie Teamarbeit, Steuerungsgruppenarbeit und Projektarbeit stellen neben Vorlesung, Seminar, Übung und Praxisreflexion, Supervision, Elementen aus der Organisationsberatung sowie speziellen Trainings- und Lernformen und Einzelberatung in unterschiedlichen zeitlichen Frequenzen wesentliche Lehr- und Lernformen dar.
- (4) Die Supervision und das Coaching im Rahmen des Masterstudiums sind ein in das Studium integrierter und durch die Hochschule begleiteter Studienabschnitt, der in der Regel in Kleingruppen abgeleistet wird.
- (5) Die Lehr- und Lernformen orientieren sich an der Realisierung der Lernziele in den Modulen. Sie werden im jeweiligen Semester-Studienprogramm festgelegt.

§ 7 Studienabschluss

- (1) Der „Master of Arts in der Fachrichtung Nonprofit-Management“ bildet einen postgraduierenden berufsqualifizierenden Abschluss nach internationalen Standards. Damit wird festgestellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat die in der Berufspraxis notwendigen gründlichen und vertieften theoretischen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich und praxisbezogen zu arbeiten und dabei Erkenntnisse auch aus anderen Wissenschaftsdisziplinen anzuwenden.
- (2) Durch die Master-Thesis wird festgestellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, eine Fragestellung aus den vielfältigen Bereichen von Management, Unternehmensführung/Leadership und Organisationsentwicklung in Nonprofit-Organisationen mit den dazu erforderlichen wissenschaftlichen Methoden zu entwickeln und umzusetzen.

2. Abschnitt: Prüfungsleistungen und Prüfungsmodalitäten

§ 8 Prüfungsamt

- (1) Das Prüfungsamt wird von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten bzw. der Leiterin/dem Leiter des Prüfungsamtes geleitet. Im Falle längerer Abwesenheit wird sie/er durch die Präsidentin/den Präsidenten oder eine von ihr/ihm beauftragte Dekanin oder

einen von ihr/ihm beauftragten Dekan vertreten. Das Prüfungsamt unterhält ein Sekretariat.

- (2) Das Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens an der Hochschule einschließlich der Ausfertigung der Masterzeugnisse und -urkunden zuständig. Es achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Das Prüfungsamt setzt die Termine für den Antrag auf Zulassung zu der Master-Thesis fest und gibt sie hochschulöffentlich bekannt. Die Kandidatin/ der Kandidat werden auf Wunsch durch elektronische Post (E-Mail) benachrichtigt.
- (4) Das Prüfungsamt gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen spätestens zehn Tage nach der Sitzung des Prüfungsausschusses, auf der die Prüfungskommissionen festgelegt werden, durch Aushang bekannt. Die Kandidatin/der Kandidat werden auf Wunsch durch elektronische Post (E-Mail) benachrichtigt.
- (5) Widersprüche gegen den Prüfungsablauf und gegen Prüfungsergebnisse sind dem Prüfungsamt schriftlich mit Begründung vorzulegen. Die Leitung des Prüfungsamtes entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erteilt sie einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid.
- (6) Die Leitung des Prüfungsamtes hat das Recht, an den Prüfungen als Gast teilzunehmen.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. Mindestens zwei Professorinnen/Professoren davon mindestens eine Professorin/ein Professor aus dem Masterstudiengang Nonprofit-Management.
 2. Eine Studentin/ein Student, welche/welcher mindestens im 2. Semester studiert.Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen.

Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Professorin/des Professors beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Ein studentisches Mitglied scheidet aus, sobald es den Antrag auf Zulassung zur Thesis gestellt hat.
- (4) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (5) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Anerkennung von Modulen aus anderen Management-Studiengängen,
 - b. Feststellung der Anrechenbarkeit von Studienzeiten und/oder Prüfungsleistungen in einem anderen Hochschulstudiengang,
 - c. Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen und die Anrechnung dort erbrachter Studienzeiten,

- d. Festlegungen über den Zeitpunkt der studienbegleitenden Modulprüfungen sowie Mitteilung über die in diesem Modul Prüfenden,
 - e. Festlegung der Fristen für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen,
 - f. Zulassung zur Master-Thesis und
 - g. Genehmigung der Themen der Master-Thesis und Bestimmung der Erst- und Zweitgutachterin/des Erst- und Zweitgutachters.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Prüfungseinzelnoten und Gesamtnoten. Der Bericht ist durch das Prüfungsamt vorzubereiten und in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Vorsitzende/sein Vorsitzender und ein weiteres Mitglied bzw. deren Vertreterin/dessen Vertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (8) Bestimmte Aufgaben können durch Beschluss an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses delegiert werden.
- (9) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet.

§ 10 Prüfungsbefugnis

- (1) Zu Prüferinnen und Prüfern sowie Gutachterinnen und Gutachtern können bestellt werden:
- a) Professorinnen und Professoren,
 - b) Honorarprofessorinnen und -professoren,
 - c) Mitglieder einer anderen Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt sind,
 - d) Lehrbeauftragte, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebs erforderlich ist,
 - e) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind.

Prüfungen dürfen nur von Lehrenden bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfungsbefugnis der Lehrbeauftragten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist auf das Gebiet ihrer Lehrtätigkeit beschränkt. Bei der Master-Thesis muss zumindest eine der beiden Gutachterinnen und Gutachter Professorin oder Professor an der Evangelischen Hochschule Darmstadt sein.

- (2) Bei Modulprüfungen ist die oder der nach Absatz 1 prüfungsbefugte Lehrende ohne besondere Bestellung Prüfer oder Prüferin. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im

Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern und Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet. Der Prüfungsausschuss beschließt die jeweilige Frist für die Bewertung von Prüfungsleistungen (vgl. § 9 Abs. 5).
- (2) Die Noten werden durch einen internationalen Umrechnungswert entsprechend dem ECTS-Handbuch ergänzt.

Notenstufen	Definition	Erläuterung	ECTS - Umrechnungswert
1,00 – 1,50	hervorragend	ausgezeichnete Leistungen	A
1,51 – 2,00	sehr gut	überdurchschnittliche Leistung	B
2,01 – 2,50	gut	insgesamt gute und solide Arbeit	C
2,51 – 3,50	befriedigend	Mittelmäßig	D
3,51 – 4,00	ausreichend	die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen	E
Über 4,01	nicht bestanden	die Wiederholung der Prüfungsleistung ist erforderlich	F

- (3) Es sind nur folgende Einzelnoten möglich: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (5) Sind an der Bewertung einer Modulprüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, ist sie bestanden, wenn (a) die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet und (b) die Gesamtnote ebenfalls mindestens „ausreichend“ ergibt. Bei zwei Prüfenden gilt nur (b). Die Gesamtnote der Modulprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (6) Noten in Modulen, die sich durch Bildung des arithmetischen Mittels ergeben, werden ungerundet bis auf zwei Kommastellen genau angegeben und gehen auch so in die Notenbildung ein.

§ 12 Modulprüfungen

- (1) Die Module schließen mit den in § 5 Abs. 3 aufgeführten Prüfungsleistungen ab.
- (2) Die Module 1 - 9 werden mit einer studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen beziehen sich auf die Studieninhalte und -ziele des jeweiligen Moduls und sind unabhängig voneinander abzuleisten.
- (3) Als Formen der Prüfungsleistung kommen grundsätzlich in Betracht: Hausarbeit, Referat, Vortrag, Klausur, Präsentation und Prüfungsleistungen anderer Art.
- (4) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. (§ 15 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend).

- (5) Die erfolgreichen Prüfungsleistungen in den Modulen werden jeweils durch die Prüfenden entsprechend den europäischen Standards bescheinigt (§ 11).

§ 13 Anmeldung zu und Abmeldungen von den Modulprüfungen

- (1) Die Studentinnen/Studenten haben sich zu den einzelnen Modulprüfungen (Module 1 bis 9) anzumelden. Der Prüfungsausschuss bestimmt, zu welchem Zeitpunkt, in welcher Form und bei welcher Stelle die Meldung zu erfolgen hat.
- (2) Für die Modulprüfungen ist zugelassen, wer in dem Studiengang eingeschrieben ist und an den Veranstaltungen gemäß Studien- und Prüfungsordnung teilgenommen hat.
- (3) Die Anmeldung zu Hausarbeiten kann nach Besuch mindestens einer Modulveranstaltung, spätestens unmittelbar nach Besuch aller Veranstaltungen des Moduls erfolgen. Sie ist danach für 3 Monate gültig. Die Hausarbeit kann innerhalb dieser Frist zu jeder Zeit abgegeben werden. Die Abgabefrist kann auf begründeten Antrag hin einmalig um weitere drei Monate verlängert werden. Ist die Prüfungsleistung nicht rechtzeitig abgegeben, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Die Anmeldung zu allen anderen Prüfungen erfolgt gemäß angekündigten Fristen im Vorlesungsverzeichnis. Eine Abmeldung kann bei Klausuren, mündlichen Prüfungen und Präsentationen bis zu drei Tagen vor Beginn der Prüfung vorgenommen werden. Eine Abmeldung nach Ablauf dieser Frist ist nur aus gesundheitlichen Gründen und sonstigen schwerwiegenden Gründen unter Vorlage eines ärztlichen Attests oder Nachweis der Gründe möglich. Ansonsten gilt die Prüfung als nicht bestanden. Im Falle einer Abmeldung muss sich der/ die Studierende bei einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung, einem Vortrag oder einer Präsentation erneut zu einer Wiederholungsprüfung oder einem neuen Prüfungstermin anmelden.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen (mit Ausnahme der Masterthesis) können zweimal wiederholt werden. Wird die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen sollen im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Spätestens sind sie jedoch innerhalb von zwei Semestern abzulegen. Urlaubssemester und Auslandsstudiensemester verlängern diese Frist entsprechend. Bei der Bekanntgabe der Meldefrist wird der Kandidat/die Kandidatin darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis des Prüfungstermins oder bei Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsmöglichkeit die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (4) In einem gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in der Europäischen Union erfolglos unternommene Versuche, eine Modulprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 1 angerechnet.

§ 15 Master-Thesis

- (1) Durch die Master-Thesis wird festgestellt, ob die Studierende/ der Studierende in der Lage ist, eine Fragestellung aus dem Bereich des Managements mit den dazu erforderlichen wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Master-Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ihr Umfang beträgt in der Regel 60-80 Textseiten. Hinzu kommen Literatur- und Inhaltsverzeichnis, Anlagen sowie in der Regel eine maximal dreiseitige Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache.
- (3) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer mindestens fünf Module aus den Modulen 1 bis 8 erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Dabei muss die individuelle Leistung einer einzelnen Kandidatin/eines einzelnen Kandidaten einen wesentlichen Anteil an der Thesis darstellen sowie aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und in sich bewertbar sein. Es sollen aber bei einer Gruppenarbeit gleichzeitig bestimmte Teile von allen Gruppenmitgliedern gemeinsam erarbeitet werden, so etwa die gemeinsame Problemstellung und/oder eine Ergebniszusammenfassung.
- (5) Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen ein Thema in Vereinbarung mit einer/einem Lehrenden, welche/welcher die Master-Thesis betreut (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der Frist bearbeitet werden kann. Zu den vom Prüfungsamt festzusetzenden Meldeterminen melden sie ihr Thema und ihre Vorschläge für die betreuenden Gutachterinnen/Gutachter schriftlich an.
- (6) Die endgültige Formulierung des Themas der Master-Thesis erfolgt im Falle eines fehlenden Einvernehmens zwischen Kandidatin/Kandidat und Erstgutachterin/Erstgutachter durch den Prüfungsausschuss.
- (7) Die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter wird zwischen Kandidatin/Kandidaten und Erstgutachterin/Erstgutachter nach fachlichen Gesichtspunkten und unter Wahrung der Interdisziplinarität vom Prüfungsausschuss bestimmt. Kommt kein Einvernehmen zustande, bestimmt der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Erstgutachterin/des Erstgutachters eine Zweitgutachterin/einen Zweitgutachter.
- (8) Ist die Zulassung zur Master-Thesis erfolgt, wird der Kandidatin/dem Kandidaten zu einem hochschulöffentlich bekannt gemachten Ausgabetermin sowie auf Wunsch durch einfache Briefpost das genaue Thema, die Gutachterinnen/Gutachter sowie die Bearbeitungszeit mitgeteilt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Danach sind Themenänderungen nicht mehr möglich.
- (9) Der Zeitraum für die Anfertigung der Master-Thesis ist auf sechs Monate begrenzt. Liegen Gründe vor, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, kann die Bearbeitungszeit durch die Leitung des Prüfungsamtes angemessen bis zu drei weiteren Monaten verlängert werden. Die Kandidatin/der Kandidat hat die Gründe glaubhaft zu machen. Wird der Antrag auf Verlängerung nicht durch Erkrankung begründet und mit Attest belegt, so muss eine Stellungnahme der Erstgutachterin/des Erstgutachters beigefügt werden. Bei einer Erkrankung, die über diese drei Monate hinausgeht, ist eine Verlängerung von insgesamt drei weiteren Monaten nur unter Vorlage eines amtsärztlichen Attestes möglich.

- (10) Erkennt die Leitung des Prüfungsamtes die Gründe nicht an, so gibt sie dies durch einen begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid der Kandidatin/dem Kandidaten binnen einer Woche bekannt.
- (11) Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit bzw. den von ihr/ihm zu verantwortenden Teil einer Gruppenarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (12) Die Master-Thesis ist fristgemäß in drei Exemplaren sowie in digitaler Form beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt wird vom Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

§ 16 Bestehen/Nichtbestehen der Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis wird von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin/dem Zweitgutachter binnen sechs Wochen unabhängig voneinander benotet. Aus den Gutachten, die dem Prüfungsamt spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Thesis vorzulegen sind, müssen die Gesichtspunkte für die Benotung entsprechend § 11 ersichtlich sein.
- (2) Stimmen die Noten nicht überein, so ergibt das arithmetische Mittel die Note nach § 11 Abs. 5. Ab einem Notenunterschied von einer ganzen Note wird dies den beiden Gutachterinnen/Gutachtern mitgeteilt. Erhebt eine/einer der beiden Einspruch gegen diese Note, so wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Professorin/ein Professor als Drittgutachterin/Drittgutachter bestellt. Die Master-Thesis ist von dieser/diesem innerhalb von drei Wochen zu benoten. Das arithmetische Mittel aller drei Gutachten ergibt sodann die Note der Master-Thesis.
- (3) Spätestens drei Monate nach Ablieferung der Master-Thesis haben die Gutachterinnen/Gutachter die Noten und die Bewertungen der Kandidatin/dem Kandidaten mündlich mitzuteilen.
- (4) Wenn die Kandidatin/der Kandidat aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, von der Master-Thesis zurücktritt oder aus den gleichen Gründen die festgesetzte Bearbeitungszeit nicht einhält, wenn die Master-Thesis als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen gem. § 12 Abs. 4 entspricht oder wenn sie endgültig nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann die Kandidatin/der Kandidat einmal eine weitere Arbeit mit einem anderem Thema anfertigen. Das gleiche gilt, wenn die Kandidatin/der Kandidat – nach Feststellung des Prüfungsausschusses – eine Täuschung begangen, insbesondere eine nicht der Wahrheit entsprechende Erklärung nach § 15 Abs. 11 abgegeben hat und deshalb die Master-Thesis als nicht bestanden gilt.
- (5) Wird auch die Wiederholungsarbeit aus Gründen, die die Kandidatin/der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgemäß abgeliefert oder nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (6) Wenn die Kandidatin/der Kandidat aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat wie z.B. längerer Erkrankung über die vorgesehenen Fristen (s. § 8 Abs. 8) hinaus, von der Master-Thesis zurücktritt, gilt dies nicht als Fehlversuch. Die Kandidatin/der Kandidat hat sich unverzüglich nach Wegfall der Hinderungsgründe erneut zur Master-Thesis mit einem neuen Thema zu melden. Auf Antrag kann ihr/ihm die Leitung des Prüfungsamtes eine angemessene Frist zur Meldung einräumen.

§ 17 Nachteilsausgleich

Menschen mit dauerhaft körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen, die durch ein ärztliches Zeugnis oder durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises glaubhaft machen, dass sie nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Fristen abzulegen, soll die Leitung des Prüfungsamtes im Einvernehmen mit der Prüferin/dem Prüfer gestatten, gleichwertige Leistungen in einem verlängerten Zeitraum oder in einer anderen Form abzulegen.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung von Prüfungen

- (1) Eine Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die nicht beendete Prüfung muss innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden (Nachholprüfung). Andernfalls gilt sie als nicht bestanden.
- (3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Kandidatinnen/Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin/dem Prüfer oder von der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Eine Entscheidung nach den Absätzen 1, 2 und 3 trifft die Leiterin/der Leiter des Prüfungsamtes. Sie ist der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Bei Nicht-Anerkennung der von der Kandidatin/dem Kandidaten geltend gemachten Gründe erfolgt zunächst eine Anhörung. Die Entscheidung ergeht in Form eines mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheides, in dem die Gründe für das Nicht-Bestehen der Prüfung anzugeben sind. Der Bescheid soll auch Auskunft darüber geben, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 19 Nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch eine Täuschungshandlung oder in anderer Weise vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, entscheidet das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss nach den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, wird er durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (4) Vor einer Entscheidung nach dem Absatz 1 oder 2 ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (5) Die Berichtigung von Prüfungsnoten oder die Annullierung von Prüfungsleistungen ist den Betroffenen unverzüglich schriftlich mit Angabe der Gründe bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt durch das Prüfungsamt; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das Prüfungsamt hat das unrichtige oder zu Unrecht erteilte Zeugnis unverzüglich einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis zu erstellen.
- (6) Nach Ablauf von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ist eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen.

§ 20 Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den Noten der mit den ECTS-Punkten gewichteten Module als arithmetisches Mittel.
- (2) Nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma werden berücksichtigt.

§ 21 Zeugnis und Urkunde

Über die bestandene Prüfung als „Master of Arts in der Fachrichtung Nonprofit-Management“ erhält die Absolventin/der Absolvent ein Zeugnis und eine Urkunde entsprechend der Anlagen 1 und 2 dieser Prüfungsordnung. Außerdem wird ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco ausgestellt (Anlage 3).

§ 22 Einsicht in Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin/dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre/seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist binnen 12 Monaten nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bei dem Prüfungsamt zu stellen. Dieses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

3. Abschnitt: Übergangsregelung und Inkrafttreten

§ 23 Übergangsregelung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt uneingeschränkt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung zum Studiengang Nonprofit Management zugelassen werden.
- (2) Studierende des bisherigen Masterstudienganges „Management in Social Organizations“, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung zum Studium zugelassen wurden, können

wählen, ob sie ihr Studium nach Maßgabe der StudPro vom 12.06.2006 oder nach dieser StudPro fortsetzen möchten.

- (3) Leistungsnachweise, die vor dem Inkrafttreten dieser StudPro erbracht wurden, behalten ihre Gültigkeit für das Modul, in dem sie abgelegt wurden oder können für ein anderes Modul angerechnet werden. Gleiches gilt für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Über Art und Umfang der Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/ des Studierenden.

§ 24 Inkrafttreten

Der Studiengang „Nonprofit-Management“ mit dem Abschluss „Master of Arts in der Fachrichtung Nonprofit-Management“ wurde durch die Stiftung Akkreditierungsrat mit Bescheid vom 16.03.2021 bis zum 30.09.2028 akkreditiert.

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt an die Stelle der Studien- und Prüfungsordnung vom 12.06.2006, die aufgehoben wird. Die Unterrichtung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst ist erfolgt.

Darmstadt, den 25.06.2012

Die Vorsitzende des Rates
Prof. Dr. Alexandra Köhler-Offierski
Präsidentin

Die vorstehende Studien- und Prüfungsordnung wurde vom Kuratorium gemäß § 4 Abs. 3 der Verfassung für die Evangelische Hochschule Darmstadt genehmigt.

Darmstadt, den 20.08.2012

Der Vorsitzende des Kuratoriums
Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep

Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 25.06.2012 wurde gem. § 15 Nr. 3 der Verfassung vom 16.10.2014 am 03.07.2018 vom Fachbereichsrat beschlossen. Das Kuratorium hat die Änderung vom 03.07.2018 gem. § 11 Abs. 3 Nr. 3 der Verfassung am 15.10.2018 genehmigt. Eine Änderung der Studien- und Prüfungsordnung wurde am 26.04.2021 durch den Senat beschlossen und durch das Kuratorium am 12.07.2021 bestätigt.

4. Abschnitt: Module

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Kurzbeschreibung der Module

Anlage 3: Zeugnis Master of Arts

Anlage 4: Urkunde Master of Arts

Anlage 5: Diploma Supplement

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Semester	M1 Einführung	M2 Recht	M3 Grundlagen des Non-profit Managements	M4 Externe Stakeholder	M5 Interne Stakeholder	M6 Praxis	M7 Forschung	M8 Leadership	M9 Master-Thesis	ECTS
1	M1-1 M1-2 M1-3 M1-4 M1-5 Vortrag	M2-1 M2-2 M2-3								21
2		Klausur M2- WPF	M3-1 I M3-1 II M3-2 M3-3 M3-4 HA	M4-1 M4-2 M4-3 I M4-3 II M4-4		M6-2 I				25
3			M3- WPF	M4-5 M4- WPF Klausur	M5-1 M5-2 M5-3 M5-4 M5-5 HA	Praxis- phase M6-2 II				26
4						M6-1 M6-3 HA	M7-1 M7-2 M7- WPF Vortrag	M8-1 M8-2 M8-3 M8-4 M8-5		25
5							Vortrag M8-6	M9-1 M9-2 Master		23
Summe										120

Studienverlaufs- und Prüfungsplan

Modul	Semester				
	1	2	3	4	5
M1: Einführung in das Nonprofit-Management	V				
M2: Rechtliche Grundlagen		K			
M3: Grundlagen des Nonprofit-Management		H			
M4: Management externer Stakeholder			K		
M5: Management interner Stakeholder			H		
M6: Praxis des Stakeholdermanagements				H	
M7: Forschung				V	
M8: Leadership Skills					V
M9: Mastermodul					M

Prüfungsformen:

H: Hausarbeit

K: Klausur

M: Masterthesis

V: verteidigter Vortrag

Anlage 2: Kurzbeschreibung der Module

M1 Modul 1: Einführung in das Studium

- M1-1 Einführung in das Studium
- M1-2 Komplexe Systeme verstehen und führen
- M1-3 Rhetorik und Präsentation
- M1-4 Leadership und Ethik
- M1-5 Organisations- und Managementtheorien

M2 Modul 2: Rechtliche Grundlagen

- M2-1 Arbeitsrecht (I + II)
- M2-2 Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht
- M2-3 Gesellschafts- und Vereinsrecht
- M2-WPF Wahlpflicht: Coaching oder Supervision

M3 Modul 3: Grundlagen des Nonprofit-Managements

- M3-1 Strategisches Controlling: Analyse + Planung
- M3-2 Markt und Marktsteuerung
- M3-3 Politik, Advocacy und Lobbying
- M3-4 Der Dritte Sektor
- M3-WPF Wahlpflicht: Coaching oder Supervision

M4 Modul 4: Management externer Stakeholder

- M4-1 Finanzierung und Fundraising
- M4-2 Externes Rechnungswesen
- M4-3 Qualitätsmanagement (I + II)
- M4-4 Marketing und Kommunikation
- M4-5 Operative und politische Kommunikation
- M4-WPF Wahlpflicht: Aktuelle Fragestellungen des Managements

M5 Modul 5: Management interner Stakeholder

- M5-1 Personalmanagement
- M5-2 Freiwilligenmanagement
- M5-3 Mikropolitik
- M5-4 Internes Rechnungswesen
- M5-5 Change-Management

M6 Modul 6: Praxis des Stakeholdermanagement

- M6-1 Praxisexkursion
- M6-2 Praxiskolloquium
- M6-3 Praxisreflexion
- M6-WPF Wahlpflicht: Praxisphase: Praktikum und Praxisbericht; Praxisprojekt & Praxisbericht

M7 Modul 7: Forschung

- M7-1 Einführung für PraktikerInnen in sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden (I+II)
- M7-2 Datenerhebungsmethoden
- M7-WPF Wahlpflicht II: Vertiefung zu quantitativen Methoden empirischer Sozialforschung, oder: Vertiefung zu qualitativen Analysemethoden empirischer Sozialforschung, oder: Wirkungsmessung und Fallanalyse/ Evaluation

M8 Modul 8: Leadership Skills

- M8-1 Biographie und Leitung
- M8-2 Konfliktmanagement und Mediation
- M8-3 Selbstwahrnehmung und Wirkung
- M8-4 Instrumente der Personalentwicklung und des Teambuilding
- M8-5 Sozialunternehmerisches Handeln
- M8-6 Komplexität managen (Simulation/ Planspiel)

M9 Modul 9: Masterthesis

- M9-1 Masterkolloquium
- M9-2 Masterthesis

Optionale Angebote:

- Pro-Seminar Wissenschaftliches Arbeiten (2x jährlich)
- Fachtagung Social Talk (jährlich)

Anlage 3

EVANGELISCHE HOCHSCHULE DARMSTADT

(staatlich anerkannt)

Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts

University of Applied Sciences Darmstadt

**MASTER OF ARTS
in der Fachrichtung
NONPROFIT MANAGEMENT**

Name, Vorname

geb. in

hat vor der Prüfungskommission des Fachbereichs Wissenschaftliche Weiterbildung
die Master Prüfung als
Master of Arts in der Fachrichtung Nonprofit Management
nach der Prüfungsordnung
der EVANGELISCHEN HOCHSCHULE DARMSTADT
vom
mit Erfolg abgelegt.

Darmstadt, den <Datum>

Die Leitung des Prüfungsamtes

Der/Die Dekan/in

Prüfungsleistungen

Module	Inhalte	Note	Note Defini- tion	Note ECTS Umre- chung	Modul ECTS- Punkte
01	Einführung in das Nonprofit Manage- ment				11
02	Rechtliche Grundlagen				13
03	Grundlagen des Nonprofit Manage- ment				13
04	Management externer Stakeholder				15
05	Management interner Stakeholder				10
06	Praxis des Stakeholder-Manage- ments				15
07	Forschung				10
08	Leadership Skills				13
09	Master-Thesis				20

Gesamtnote

<Note> (Dezimalzahl)

Anlage 4

EVANGELISCHE HOCHSCHULE DARMSTADT

(staatlich anerkannt)

Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Evangelische Hochschule Darmstadt

verleiht

Herrn/Frau

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich Wissenschaftliche Weiterbildung

bestandenen Master-Prüfung

den akademischen Grad

MASTER OF ARTS

in der Fachrichtung

NONPROFIT MANAGEMENT

Darmstadt, den

Präsident/in

Dekan/in

EVANGELISCHE HOCHSCHULE DARMSTADT

Protestant University of Applied Sciences Darmstadt

(staatlich anerkannt)

Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Master of Arts in Nonprofit Management; MA;

"Master of Arts" in der Fachrichtung Nonprofit Management

2.2 Main field(s) of study for the qualification

- Introduction to Nonprofit Management (Leadership, Organization & Management Theory, Ethical Implications)
- Nonprofit Law: Legal Dimensions of Nonprofit Management
- Interdisciplinary Fundamentals of Nonprofit Management (Nonprofit Governance, Public Policy & Advocacy)
- Managing External Stakeholders (Nonprofit Finance, Fundraising & Development, Quality Management, Non-profit Marketing)
- Managing Internal Stakeholders (Human Resource and Volunteer Management, Financial Management and Accountability)
- Reflecting and Analysing Nonprofit Management Practice
- Research Methodology
- Leadership and Change Management Skills (Social Entrepreneurship)
- Master Thesis

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Evangelische Hochschule Darmstadt

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

2.5 Language(s) of instruction/examination

German and in selected modules/modular components English;

thesis in German or English.

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

Postgraduate/Second Degree

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

120 ECTS Credit Points (CPs); Two and a half years (five semesters)

3.3 Access requirement(s)

Provided that sufficient vacancies are available, the following requirements must be met for admittance to the MA Programme:

- fulfil the qualifications of the enrolment statutes of the Protestant University of Applied Sciences Darmstadt
- have completed a University/College course of study (minimum B.A.)
- have carried out a relevant profession for a minimum of two years after completing university/college (exceptions to be determined by the Enrolment Board)
- hold a managing position or an assistant managing position in an organisation or plans to qualify for a managing position
- hold at least a part-time position in a relevant profession (exceptions to be determined by the Enrolment Board); for family and/or biographical and/or migration reasons, a part-time position of at least 10 hours weekly is sufficient

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Part-time (course to be attended simultaneously in conjunction with a professional occupation); 120 ECTS Credit Points (CPs)

4.2 Programme learning outcomes

The programme is organised in 9 modules; 20 CPs are awarded for the Master Thesis; one ECTS CP equals 30 hours of study.

Based on international curricular guidelines for Graduate Work in Nonprofit Management (NACC), the MA Course „Nonprofit Management“ provides skills which enable students to responsibly assume leadership roles in nonprofit organisations. Non-profit Organisations subsume various roles in society, such as social service provision, developing new solutions to social problems (vanguard role), advocacy as well as value guardian roles. Nonprofit Organisations operate in different institutional fields such as education, health care, religion, culture, leisure and sports, politics and social work. The qualification is achieved by interdisciplinary scientific studies based on the specificity of nonprofit organizations and the centrality of human dignity for responsible management and leadership practices.

This Master program qualifies professionals and executives of nonprofit organisations for their leadership responsibility to enable them to manage increasing social complexities. To manage those complexities students are engaged in the academic study of the scope, significance, history and governance model of the nonprofit sector, governance models of the other two sectors, main theories of managing nonprofit organizations, nonprofit law, managing external and internal stakeholders, ethics and values in nonprofit management and leadership, non-profit leadership skills as well as research skills and methodologies. In addition to working on a rigorous academic curriculum, students learn to analyse and reflect on organizational processes, get feedback and enhance their leadership skills and get an introduction to reflective techniques such as supervision and coaching. This academic, analytic and reflective skill set enables students to manage nonprofit organizations and organizational change processes constructively, which includes means to give time and space to negotiations, resistance and creativity – in nonprofit organisations to everybody affected as well as to the social context with its manifold and unresolved problems.

The program is completed with a Master Thesis. This thesis demonstrates that the candidate is able to efficiently analyse an issue by applying a clear theoretical (analytic) framework and the relevant scientific methodology to examine one or more management related issues. The thesis should be between 60-80 pages (excluding the appendix) and may be written in German or English; the abstract must be written in BOTH German and English.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

Nr.	Module	Module Examination	Semester	ECTS
01	Introduction to Nonprofit Management	Presentation (30 min.)/Handout (4-6 pages)	1	11
02	Nonprofit Law: Legal Dimensions of Nonprofit Management	Written Exam (10-15 pages)	1,2	13
03	Interdisciplinary Fundamentals of Nonprofit Management	Written Examination (90 min.)	2, 3	13
04	Managing External Stakeholders	Written Paper (10-15 pages)	2, 3	15
05	Managing Internal Stakeholders	Presentation of a Research Design (30 min.)	3	10
06	Practice of Stakeholder Management	Presentation (45 min.)/ Handout (4-6 pages)	3, 4	15
07	Research Methodology	Written Paper (10-15 pages)	4	10
08	Leadership Skills	Presentation (45 min.)/ Handout (4-6 pages)	4, 5	13
09	Master Thesis (Including: Master Colloquiums, Master Thesis)	Master Thesis (60-90 pages)	5	20

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

Due to the international nature of the Master Programme an international grading system, in accordance with the ECTS Manual, is used.

Mark	Definition	Explanation	ECTS - Grading
1,00 – 1,50	Excellent	Outstanding Performance	A
1,51 – 2,00	Very Good	Above-Average Performance	B
2,01 – 2,50	Good	Good/Solid Performance	C
2,51 – 3,50	Satisfactory	Average Performance	D
3,51 – 4,00	Sufficient	Performance Corresponds to the Minimal Requirements	E
Above 4,01	Fail	Must Repeat Examination	F

Only the following grades are possible: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; and 5,0.

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird.

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

The completion of the Master Degree qualifies one for admission to a doctorate programme and grants access to higher grades of civil service.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

Entitles individuals to professionally work in the field(s) of care for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

Institution website: www.eh-darmstadt.de

6.2 Further information sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [date]

Certificate(Zeugnis) [date]

Transcript of Records [date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

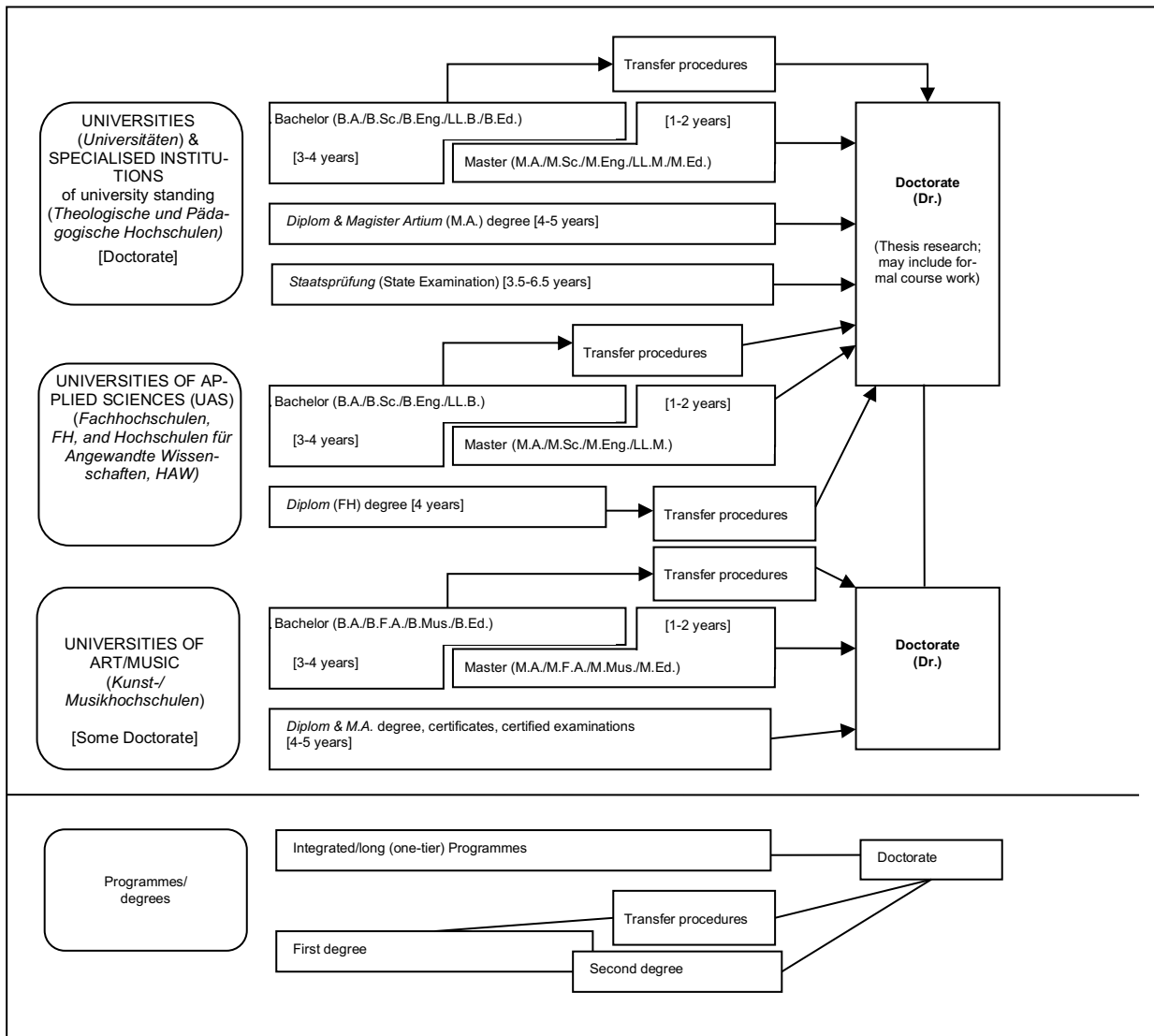
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)ⁱⁱⁱ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning^{iv} and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning^v.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^{vi} In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.^{vii}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.^{viii}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.^{ix}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.^x

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

-
- i The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.
 - ii *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.
 - iii German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).
 - iv German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
 - v Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
 - vi Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).
 - vii Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.
 - viii See note No. 7.
 - ix See note No. 7.
 - x Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).